
GEMEINDEVORSTAND BEVER

2. Gemeindeversammlung

vom Donnerstag, 12. September 2024, 20:00 – 20:35 Uhr
im Gemeindehaus Bever

Traktanden:

1. Begrüssung / Traktanden / Wahl Stimmenzähler
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024
3. Teilrevision Reglement für das Befahren der Feld-, Flur-, Forst- und Alpstrassen
4. Gemeindehaus Bever
- 4.1 Kredit Fr. 475'000 Umbau Arztpraxis in Wohnraum mit Einbezug Büro «Bauamt»
- 4.2 Kredit Fr. 125'000 Einbau Warmwasserversorgung Gesamtliegenschaft / neue Schliessanlage
- 4.3 Beschluss Verwendung Erstwohnungsfonds für die Schaffung von Erstwohnraum im Gemeindehaus
5. Varia

Traktandum 1

Begrüssung / Traktanden / Wahl Stimmenzähler

Die Präsidentin eröffnet die zweite Gemeindeversammlung des Jahres. Sie begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Die Präsidentin informiert weiter, dass ein Gemeindevorstandsmitglied beruflich abwesend ist.

Die Präsidentin stellt die Traktandenliste zur Diskussion. Diese wird einstimmig genehmigt. Als Stimmenzähler wird ein Stimmbürger gewählt. Es sind 35 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger anwesend.

Die Gemeindepräsidentin informiert im Zusammenhang mit den Einladungen zur Gemeindeversammlung, dass diese jeweils teilweise zu knapp in der Engadiner Post publiziert werden. Ein Stimmberechtigter hat die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht. Anzumerken ist, dass die Einladung auf der Website und am Schwarzen Brett immer fristgerecht aufgeschaltet sind, diejenigen in der Engadiner Post mit dem Erscheinen dreimal pro Woche auch schon zu spät. Der Gemeindevorstand wird künftig darauf achten, die Publikationsfrist einzuhalten.

Traktandum 2

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024

Das Gemeindeversammlungsprotokoll vom 24. Juni 2024 wurde in der Zeit vom 16. Juli 2024 bis 15. August 2024 öffentlich aufgelegt und auf ortsübliche Weise am Schwarzen Brett und in der Engadiner Post über die Auflage informiert. Zudem wird das anonymisierte Protokoll auf der Website der Gemeinde Bever unter Aktuell

während 30 Tagen publiziert und ist auch danach weiterhin auf der Website an anderer Stelle zu finden. Da keine Änderungsanträge eingegangen sind, ist das Protokoll genehmigt.

Traktandum 3

Teilrevision Reglement für das Befahren der Feld-, Flur-, Forst- und Alpstrassen

Die Präsidentin eröffnet das Traktandum, das Eintreten darauf wird nicht bestritten. Sie gibt einleitende Bemerkungen zum Traktandum ab.

Am 13. September 2021 haben wir Ihnen die Teilrevision des Reglementes für das Befahren der Feld-, Flur-, Forst- und Alpstrassen unterbreitet. Dabei ging es vor allem um die Regelung der Winteröffnung der Feldstrasse Spinass/Val Bever und sonstiger kleinerer Anpassungen. Bekanntlich wurde der Entscheid des Soveräns mit dem Erlass der Teilrevision des Reglementes vor Verwaltungsgericht durch zwei Landeigentümer angefochten, nachdem die Feldstrasse Spinass/Val Bever über deren Grund und Boden führt. Der ablehnende Entscheid des Verwaltungsgerichtes wurde an das Bundesgericht weitergezogen.

Mit Erleichterung konnte der Gemeindevorstand Anfang März 2024 vom ablehnenden Entscheid des Bundesgerichtes Kenntnis nehmen. Das Bundesgericht hielt fest, dass die Gemeinde als Werkeigentümerin anzusehen ist und nicht die Rekurrierenden. Die Strasse ist seit Jahren öffentlich zugänglich und hat einen öffentlichen Charakter. Es macht Sinn die Strasse auch im Winter offen zu halten, wie es im Bundesgerichtsurteil vom 19. Dezember 2023 (5.3 Eigentumsgarantie) festgehalten ist. (Sicherung und Erleichterung für Blaulichtorganisationen liegt unbestreitbar im öffentlichen Interesse). Die vorliegende Teilrevision soll nun auf geänderte Verhältnisse vor allem auch im Winter Rücksicht nehmen, da mittlerweile zum einen drei Wohnungen in Spinass/Val Bever ständig bewohnt sind und der Fahrplan der Rhätischen Bahn zum anderen auch immer mehr ausgedünnt wird. Zudem erfolgen notwendige Anpassungen des Reglementes an die Gleichstellung der Geschlechter.

Die Präsidentin macht den Soverän darauf aufmerksam, dass die Gemeinde ein anwaltliches Schreiben von zwei Landeigentümern erreicht habe, welches die Bewilligungspflicht der Zweckänderung der Offenhaltung der Via Spinass gestützt auf das Raumplanungsgesetz Artikel 24a zum Inhalt habe. Aktuell wird das Schreiben durch den Juristen der Gemeinde geprüft, bevor eine Antwort gegeben werden kann.

Die Präsidentin schlägt vor, Artikel für Artikel durchzuberaten, was nicht bestritten wird und sie stellt die Änderungsvorschläge mittels einer Powerpointpräsentation wie folgt vor:

Artikel 1 Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen, Anordnungen

Folgende Fahrverbote bestehen auf Gemeindegebiet Bever für Feld-, Flur-, Forst- und Alpstrassen in Bever:

Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14 mit Zusatztafel mit Bewilligung Gemeinde gestattet):

- **Via da la Resgia / Via Spinass ab Ende Siedlungsgebiet** (bisher Feldstrasse Spinass/Val Bever)
- Forststrasse Val Bever
- Alpstrasse Val Bever (ab Spinass)
- Fuschigna
- Flurstrasse Gravatscha
- Flurstrasse Suren
- Flurstrasse Cuas

Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14 mit Zusatztafel Land- und Forstwirtschaft gestattet):

- Via Las Agnas

Es dürfen nur Fahrzeuge mit Kontrollschildern und einer entsprechenden Bewilligung im Fahrzeug abgestellt werden.

Artikel 2 Ausnahmen

Von diesen Verboten sind ausgenommen und bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Dienstfahrten der Polizei, der Sanität, der Feuerwehr und der Ölwehr (Art. 5 Abs. 1 GAV z. SVG).
- b) Fahrten, welche anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen von einer zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 Abs. 2 GAV z. SVG).
- c) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten (z.B. Kaminfegerinnen und Kaminfeger, Ölfeuerungskontrolleurinnen und Ölfeuerungskontrolleure, Wildhut etc., zusätzlich Ärztinnen und Ärzte und Tierärztinnen und Tierärzte).
- d) Fahrten mit Fahrzeugen mit grünen und weissen Kontrollschildern zum Zwecke der Bewirtschaftung der Alpen, Wälder, Wiesen und Weiden, soweit diese tatsächlich mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehen.

Den Hirtinnen und Hirten in der Val Bever für das Alpgebiet Palüd Marscha bis Alp Val werden Bewilligungen für die Alpungszeit abgegeben (zur Kenntlichmachung der Fahrberechtigung gegenüber Wanderinnen und Wanderern, Radfahrerinnen und Radfahrern und den Kontrollorganen).

- e) Fahrten von Schützinnen und Schützen bis Punt da la Resgia zur Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht sowie bei Schiessbetrieb gemäss Jahresprogramm des Schützenvereins und der Jägerortsgruppe Bever.

Den Mitgliedern des Schützenvereins und der Jägerortsgruppe werden Bewilligungen für die Schiesssaison abgegeben (zur Kenntlichmachung der Fahrberechtigung gegenüber Wanderinnen und Wanderern, Radfahrerinnen und Radfahrern und den Kontrollorganen).

f) Fahrten zum Transport von erlegtem Schalenwild.

Artikel 3 Fahrbewilligungen *Via da la Resgia / Via Spinas* und Alpstrasse Val Bever

Für die schneefreie Zeit erteilt der Gemeindevorstand für die *Via da la Resgia* und die *Via Spinas* und die Alpstrasse Val Bever auf Gesuch hin Fahrbewilligungen mit/ohne zeitliche Einschränkung für die Zufahrt zur Liegenschaft oder einem zugewiesenen Abstellplatz.

Ohne zeitliche Einschränkung:

- a) Fahrzeuge von Halterinnen und Haltern, die ihr Gewerbe/Geschäft für eigene Bedürfnisse erreichen müssen (Art. 10 Abs. 1 GAV z. SVG), Gastwirtin und Gastwirt Gasthaus Spinas, Hüttenwartin und Hüttenwart Jenatschhütte SAC in der Val Bever. ***Personen mit Wohnsitz in Spinas/Val Bever.***
- b) Fahrzeuge der Rhätischen Bahn.
- c) Fahrzeuge von Berufsleuten für den Notfalldienst bei dringenden Reparaturen mit der Anforderung einer Spezialbewilligung.

d) Fahrten zum Transport von erlegtem Schalenwild.

Mit zeitlicher Einschränkung (Fahrverbot während der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr):

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, Pächterinnen und Pächtern und Mieterinnen und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft. Je Haushaltung wird nur eine Bewilligung abgegeben, mit Angabe der entsprechenden Nummernschilder.
- b) Fahrzeuge von Lieferantinnen und Lieferanten.
- c) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit (für die begründete Dauer ihrer Arbeit), ***inklusive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gasthauses Spinas/Val Bever.***
- d) Bus- / Taxibetrieben für die Beförderung von Gästen bei grösseren Anlässen (Hochzeiten / Geburtstagen ***sowie Events im Interesse der Gemeinde.***)

Artikel 3a Winteröffnung *Via da la Resgia bis Sagenplatz / Via Spinas*

Die ***Via da la Resgia / Via Spinas*** wird, soweit es die Naturgefahrensituation erlaubt, bis Spinas grundsätzlich ganzjährig offengehalten.

Der Gemeindevorstand erteilt für die Zeit der Winteröffnung auf Gesuch hin Fahrbewilligungen mit/ohne zeitliche Einschränkung für die Zufahrt bis Spinas.

Ohne zeitliche Einschränkung:

- a) Gastwirtin und Gastwirt Gasthaus Spinass, **Personen mit Wohnsitz in Spinass/Val Bever.**
- b) Fahrzeuge der Rhätischen Bahn.
- c) Fahrzeuge von Berufsleuten für den Notfalldienst bei dringenden Reparaturen mit der Anforderung einer Spezialbewilligung.

Mit zeitlicher Einschränkung (Fahrverbot während der Zeit von 10.30 Uhr bis 15.00 Uhr):

- a) Fahrzeuge von Lieferantinnen und Lieferanten.
- b) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit (für die begründete Dauer ihrer Arbeit), **inklusive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gasthauses Spinass/Val Bever.**
- c) Motorfahrzeuge der Kutschenbetreiberin respektive des Kutschenbetreibers.
- d) **Fahrzeuge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, Pächterinnen und Pächtern und Mieterinnen und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft in Spinass. Je Haushaltung wird nur eine Bewilligung abgegeben, mit Angabe der entsprechenden Nummernschilder.**

Die Finanzierung der Kosten für die Offenhaltung der **Via da la Resgia / Via Spinass** im Winter regelt eine separate Vereinbarung zwischen den Nutzniessern und der Gemeinde.

Ein Stimmbürger fragt nach der Regelung für die Nachjagd, darf dann auch Schalendwild mit Fahrzeugen aus der Val Bever transportiert werden. Die gleiche Frage gilt für die Nachsuche. Die Präsidentin antwortet, dass dies zutrifft (Anmerkung: der Gemeindevorstand erlässt die Wintersperre, womit der Sommerbetrieb aufgehoben ist).

Ein weiterer Stimmbürger erkundigt sich, ob sich Jäger an die Sperrfrist für das Erreichen ihrer Jagdhütte halten müssen und ob nur der Transport für erlegtes Schalendwild innerhalb der Sperrfrist erfolgen darf. Die Präsidentin antwortet, dass nur die Bergung von Schalendwild ohne Sperrfrist erfolgen darf.

Eine Stimmbürgerin fragt nach, bis wo mit einer Fahrbewilligung gefahren werden darf (auch für Jäger). Die Präsidentin antwortet, dass die Fahrbewilligung so ausgestellt ist, dass nur bis zur Liegenschaft gefahren werden darf, zudem ist der Abstellplatz des Fahrzeuges definiert. Der Gemeindeverwalter ergänzt, dass pro Wohnung eine Fahrbewilligung abgegeben wird, womit wenig Fahrzeuge in der Val Bever sind.

Artikel 7 Besondere Vorschriften

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen sowie je nach Naturgefahrensituation alle Fahrten auf unbestimmte Zeit verbieten oder Fahrzeugkategorien einschränken. Er entscheidet über Beginn und Ende der Wintersperre. Während dieser Wintersperre ist das Befahren mit Motorfahrzeugen ausdrücklich verboten (Vgl. aber zur Winteröffnung der **Via da la Resgia / Via Spinass** Art. 3a).

Über Ausnahmeregelungen für den Winterbetrieb entscheidet der Gemeindevorstand auf ein schriftliches Gesuch hin.

Abschrankungen und Gatter sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Feld-, Flur- Alp- und Forststrassen **sowie entlang der Via da la Resgia und Via Spinas** angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren ist nur auf eigenem Grund und Boden oder auf zugewiesenen Stellen erlaubt.

Unrechtmässiges Öffnen oder Beschädigen von Abschrankungen nach der Schneeschmelze bis zum Öffnungsbeschluss des Gemeindevorstandes wird mit einer Busse bis Fr. 3'000.00 bestraft. Die Instandstellungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Oktober 2007/teilrevidiert am 13. September 2021 (Artikel 2, 3, 3a, 5 und 7) **sowie am 12. September 2024 (Artikel 1, 2, 3, 3a, 7, 13)**

Nachdem alle Artikel erläutert und auf dem Beamer aufgezeigt und keine Fragen des Soveräns mehr gestellt werden, erfolgt die Abstimmung zum Traktandum.

Beschluss

Die Teilrevision des Reglementes für das Befahren der Feld-, Flur-, Forst- und Alpstrassen wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 4 Gemeindehaus Bever

Die Präsidentin eröffnet das Traktandum und fasst zusammen, dass sich das Gemeindehaus Bever seit langer Zeit im Eigentum der Gemeinde Bever befindet und zu Beginn der 1990iger Jahre das letzte Mal saniert und im grösseren Stil umgebaut und umgenutzt wurde. Beim Umbau wurde einerseits die Räumlichkeiten der Gemeindeverwaltung erneuert und in der Liegenschaft umplatziert, die Bürgerstube im Zwischengeschoss eingebaut, eine 3 ½ Zimmerwohnung im 1.OG, ein Studio im 1. OG, sowie eine Notunterkunft eingeplant und im Dachgeschoss eine 4 ½-Zimmerwohnung vorgesehen.

Im Frühjahr 2024 hat die Ärztin die Praxis kurzfristig verlassen und die PolyClinic St. Moritz hat diese kurzfristig übernommen, wie auch die Patienten. Bedauerlicherweise ist es nach der kurzfristigen Praxisaufgabe der Gemeinde nicht gelungen, eine tragbare und finanzierbare Lösung für den Erhalt der Arztpraxis zu finden, womit die Räumlichkeiten seit Anfang August 2024 leer stehen. Die medizinische Grundversorgung wird mit einer Arztpraxis der PolyClinic in La Punt Chamues-ch sichergestellt und es gibt aktuell auch diverse Hausärzte in Samedan.

Traktandum 4.1

Kredit Fr. 450'000 Umbau Arztpraxis in Wohnraum mit Einbezug Büro «Bauamt»

Die Präsidentin führt aus, dass sich der Gemeindevorstand aufgrund der Praxisaufgabe eingehend mit den freiwerdenden Praxisräumlichkeiten befasst hat. Es liegt nahe, die Räumlichkeiten in Wohnraum umzunutzen, was aber mit beträchtlichen Kosten verbunden ist. Die Räumlichkeiten wurden zu Beginn der 1990iger Jahre als Praxis ausgebaut, es fehlen somit Küche, Nasszellen etc. und die Raumeinteilung ist ebenso auf eine Arztpraxis ausgerichtet und nicht auf Wohnraum. Auf gleicher Ebene der Räumlichkeiten befindet sich das Bauamt der Gemeinde mit dem Büro des Werkmeisters. Der Raum hat aktuell eine Fläche von ca. 20 m² und soll ebenso in Wohnraum umgenutzt werden, wobei andernorts hierfür für Ersatz zu sorgen ist (ehemalige Biblioteca da Bever oder Werkhof).

Erste Kostenschätzungen liegen vor und rechnen mit rund Fr. 450'000 Umbaukosten für die Schaffung von Wohnraum. Die umbaubare Gesamtfläche liegt bei ca. 140 m²BGF und diese sollen möglichst mit einer geschickten Einteilung in zwei Wohneinheiten aufgeteilt werden. Der Gemeindevorstand hat entschieden, eine Familienwohnung und ein Studio zu erstellen, die Grösse und die Anzahl Zimmer der Familienwohnung, wie auch des Studios, sind im Moment noch offen.

Bei positivem Ausgang des Kreditantrages ist vorgesehen, die Planung zu beginnen und die Bauarbeiten danach möglichst rasch an die Hand zu nehmen.

Zum beantragten Kredit ist anzumerken, dass dieser auf einer Kostenschätzung beruht und diese Kosten gut gerechnet sind. Der Gemeindevorstand wird alles daransetzen, qualitativ hochwertigen Wohnraum anbieten zu können, der in vernünftigem Verhältnis zu den Umbaukosten stehen muss, da die Wohnungen schlussendlich für Einheimische zahlbar sein müssen.

Zum Umbaukredit werden keine Fragen gestellt, womit direkt zur Abstimmung übergegangen wird.

Beschluss

Der Antrag für einen Kredit von Fr. 450'000 für den Umbau der bestehenden Arztpraxis und der Räumlichkeiten des Gemeindebauamtes in Wohnraum wird mit 34 Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme angenommen.

Traktandum 4.2

Kredit Fr. 125'000 Einbau Warmwasserversorgung Gesamtliegenschaft / neue Schliessanlage

Bei der Sanierung des Gemeindehauses wurde damals eine Stückholzheizung eingebaut und daher auf eine eigentliche Warmwassererzeugung über ein Heizsystem verzichtet und in den einzelnen Einheiten wurden Elektroboiler für die Warmwassererzeugung eingebaut.

Mit der Schaffung von zusätzlichem Wohnraum drängt sich für den Gemeindevorstand der Einbau einer zentralen Warmwasserversorgung für die Gesamtliegenschaft auf. Mit dieser Massnahme können die einzelnen Boiler zurückgebaut werden, es müssen nicht neue beschafft werden und vor allem steht dann auch genügend Warmwasser in den Familienwohnungen zur Verfügung. Bei den kreditierten Kosten handelt es sich um ein Kostendach, diese sind noch nicht ermittelt und offeriert und dürften aller Voraussicht nach tiefer liegen. Aktuell wird von einer maximalen Summe von Fr. 100'000 für die Warmwasserversorgung gerechnet, da alle Steigleitungen eingebaut und zu den Boilerstandorten zugeführt werden müssen etc. Nachdem die Schliessanlage im Gemeindaus über dreissig Jahre alt ist und diese nun erweitert werden muss, drängt sich ein Ersatz auf. Hier rechnen wir mit Gesamtkosten von ca. Fr. 25'000.

Die Gemeindepräsidentin verweist darauf, dass die diesbezüglichen Kosten noch nicht offeriert worden aber gut geschätzt wurden. Nachdem keine Fragen gestellt werden, geht die Präsidentin direkt zur Abstimmung über.

Beschluss

Der Antrag für einen Kredit von Fr. 125'000 für den Einbau einer Warmwasserversorgung in der Gesamtliegenschaft Gemeindehaus sowie für eine neue Schliessanlage wird mit 34 Ja-Stimmen angenommen.

Traktandum 4.3

Beschluss Verwendung Erstwohnungsfonds für die Schaffung von Erstwohnraum im Gemeindehaus

Die Präsidentin verweist auf das Konto 29009.04 Ersatzabgaben Erstwohnungspflicht/Lenkungsabgaben der Gemeindebuchhaltung welches aktuell noch einen verbuchten Betrag von Fr. 462'681.40 ausweist. Hier handelt es sich um eine buchhalterische Verpflichtung für eingenommene Gelder aus der Entlassung von Wohnungen aus der Erstwohnungsverpflichtung und Lenkungsabgaben für die Erstellung von Zweitwohnungen (Lenkungsabgaben).

Der Fonds ist für den Kauf von Land, für den Erwerb von Erstwohnraum oder aber auch für die Schaffung von Wohnraum angedacht. Praxisgemäss beantragen wir Ihnen daher, die Umbaukosten für die Schaffung von Wohnraum vom Verpflichtungskonto 29009.04 abbuchen zu können, womit dieses aller Voraussicht nach getilgt würde.

Ein Stimmbürger verweist darauf, dass eine grosse Wohnung in der STWEG Crasta Mora saniert werden muss. Es gibt auch Möglichkeiten, eine Hypothek aufzunehmen und den Fonds nicht vollständig abzubauen. Die Präsidentin antwortet, dass diese eine Variante wäre, eine Hypothek ist aktuell, aber nicht notwendig infolge genügend Liquidität. Der Gemeindevorstand hat sich für die vorliegende Variante entschieden, da das Geld ohnehin nur im Fonds verbucht ist und die Liquidität ohnehin bereitgestellt werden muss. Der Gemeindeverwalter fügt an, dass die Wohnungen der Gemeinde in der STWEG Crasta Mora altrechtlich sind und es sich daher um keine Erstwohnungen handelt.

Ein Stimmbürger fragt nach, ob Sozialwohnungen erstellt werden. Die Präsidentin antwortet nein, es werden Wohnungen mit fairen Marktmieten angeboten. Mit dem Splitt auf zwei Wohnungen kann die bisherige Praxismiete von Fr. 2'800 sicher erreicht, wenn nicht überschritten werden. Für den Fragenden ist es ein schlechtes Geschäft, der Steuerzahler muss preiswerte Wohnungen finanzieren. Die Präsidentin antwortet, dass sich die Gemeinde refinanzieren muss, die Wohnungen sollen bezahlbar sein und nicht zu überrissenen Mietpreisen angeboten werden.

Ein weiterer Stimmbürger führt aus, dass es keinen Sinn machen würde, teuren Wohnraum zu schaffen, sonst müsste im Umkehrschluss eine Eigentumswohnung erstellt werden.

Eine Stimmbürgerin empfindet eine Miete von Fr. 2800 für eine Wohnung als nicht gerade wenig. Die Präsidentin antwortet, dass dies die Mindestmiete für das Studio und eine Wohnung ist. Mit der Aufteilung auf zwei Wohneinheiten kann allenfalls noch eine höhere Miete erzielt werden.

Ein weiterer Stimmbürger findet die Splittung auf zwei Einheiten richtig, dann wird der Wohnraum bezahlbarer. Seiner Ansicht nach ist auch die Verantwortungsnahme der Gemeinde richtig, die Wohnungen bleiben in der Hand der Gemeinde.

Ein Stimmbürger verweist auf eine Wohnung der Gemeinde, in welcher eine Person schon lange alleine wohnt. Es brauche Regeln, wer und wie lange in einer Wohnung bleiben dürfe. Die Präsidentin verweist darauf, dass Wohnbaugenossenschaften diesbezügliche Reglemente hätten, wie pro Person ein Zimmer und dann maximal noch eines dazu. Der Gemeindevorstand nimmt den Hinweis zur Kenntnis, sie fügt aber an, dass dann auch anderer Wohnraum angeboten werden müsste.

Beschluss

Der Antrag, die Kosten für den Umbau der bestehenden Arztpraxis und dem Gemeindebauamt in Wohnraum zulasten des Kontos 29009.04 abbuchen zu können, womit dieser Vorgang kostenneutral für die Erfolgsrechnung ausfallen wird, sofern die Kosten den Fonds nicht überschreiten, wird einstimmig angenommen.

Traktandum 5

Varia

Alte Kantonsstrasse

Eine Stimmbürgerin fragt nach, wann die Gemeinde die alte Kantonsstrasse auf besserer Boden saniere, da Samedan diese ja vorgenommen habe. Der Baufachchef antwortet, dass die Rissanierungen Anfang Oktober stattfinden. (Anmerkung Gemeindevorstand: notwendigste Sanierungen für höchstens fünf Jahre, Sanierungsplanung wird angegangen).